

## ELEMENTE DER SORGFALTPFLICHTREGELUNG UND ZUGRUNDELIEGENDE INFORMATIONEN UND DOKUMENTE

Die Sorgfaltspflichtregelung beinhaltet folgende drei Teile:

### A) Zugang zu Informationen, zumindest bestehend aus folgenden Angaben:

- Beschreibung des Produktes (Produktart und Handelsname)
- Baumart (gängiger und vollständiger wissenschaftlicher Name)
- Land des Holzeinschlags und gegebenenfalls Angabe der Region des Holzeinschlags und Bereitstellung der Schlägerungsgenehmigung/Fällungsbewilligung
- Menge (in m<sup>3</sup>, kg, Einheiten)
- Lieferant mit Anschrift
- Dokumente oder anderer Nachweise, die die legale Herkunft bestätigen

### B) Risikobewertung, die zumindest folgende Angaben enthält:

- Zusicherung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften (z.B. Zertifizierungen, andere von Dritten überprüfte Regelungen bezüglich der legalen Herkunft der Produkte)
- Häufigkeit von illegalem Holzeinschlag bei spezifischen Baumarten
- Häufigkeit von illegalem Holzeinschlag oder illegalen Praktiken beim Holzeinschlag in dem Land und/oder der Region, in dem/der das Holz geschlagen wurde, einschließlich Berücksichtigung der Häufigkeit von bewaffneten Konflikten
- Vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder vom Rat der Europäischen Union verhängte Sanktionen für die Einfuhr oder Ausfuhr von Holz
- Komplexität der Lieferkette

### C) Risikominderung, wenn die Risikobewertung nicht vernachlässigbares Risiko ergibt:

- Risikomindernde Maßnahmen und Verfahren (z.B. Meidung unsicherer Lieferanten oder Herkunftsregionen)
- Zusätzliche Informationen und Dokumente

Unterlagen und Dokumente zu den Teilen A) und B), die im Falle einer Kontrolle auf jeden Fall vorzulegen sind:

- Dokumente, die den legalen Einschlag bzw. Transport belegen: Diese Dokumente sind von Land zu Land verschieden; in vielen Staaten gibt es Fällungsgenehmigungen oder Managementpläne, in anderen nicht. Welche Dokumente für das jeweilige Ursprungsland zur Erfüllung der Sorgfaltspflichtregelung notwendig sind, kann beim Bundesamt für Wald erfragt werden bzw. wird, sofern verfügbar, auch auf dieser Homepage bekannt gegeben werden.
- Lieferantenkette: Diese gibt Auskunft über die Stationen des Holzes/der Holzprodukte vom Ort des Holzeinschlags bis zum jeweiligen Marktteilnehmer. Hier gibt es 2 Möglichkeiten:
  - 1) Bezug von COC-zertifizierter Ware: In diesem Fall sind keine weiteren Nachweise der Lieferkette zu erbringen.
  - 2) Bezug von nicht COC-zertifizierter Ware: Die Lieferkette ist vom Forst bzw. vom letzten zertifizierten Betrieb an mittels Lieferschein/Rechnung/Transportdokument zu dokumentieren, um auch den tatsächlichen Bezug zu belegen.
- Rechnung, Lieferschein, Bill of Lading/Internationaler Frachtbrief/ev. Phytosanitary Certificate: Diese Unterlagen dienen dem Vergleich mit den Zoll- und Produktdaten.

Weitere Informationen zur Sorgfaltspflicht beinhaltet folgende Homepage:

[http://ec.europa.eu/environment/forests/timber\\_regulation.htm](http://ec.europa.eu/environment/forests/timber_regulation.htm)

Wichtig:

- Die Sorgfaltspflichtregelung muss bereits vor dem Kauf der Ware angewendet und im Fall weiterer Lieferungen aktuell gehalten werden.
- Holz muss physisch in der EU vorhanden sein, d.h. vom Zoll freigegeben.
- Ein FSC- oder PEFC-Zertifikat ersetzt nicht die Sorgfaltspflichtregelung, ist aber Teil dieser.
- Auch die Risikobewertung ist Teil der Sorgfaltspflichtregelung; fehlt diese, ist auch die Sorgfaltspflicht nicht vollständig erfüllt.